

Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Januar 2022)

- Allgemeine Einkaufsbedingungen -

Definitionen:

In diesen Global Terms and Conditions of Purchase („GTCP“) haben folgende Bezeichnungen folgende Bedeutung:

Ankaufsrecht	Das unwiderrufliche und jederzeit ausübbares Recht des Käufers, Werkzeuge des Lieferanten käuflich zu erwerben, die für die Herstellung der für den Käufer bestimmten Ware notwendig sind.
Bestellung	Angebote des Käufers an den Lieferanten über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen, in schriftlicher oder elektronischer Form, sowie Änderungen hierzu.
Incoterms	Die Handelsklauseln, welche von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) veröffentlicht und als „Incoterms 2020“ bezeichnet werden.
Informationen	Alle technischen und wirtschaftlichen Informationen, die aus Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfen, oder anderen vertraulichen Daten oder Unterlagen des Käufers stammen.
Käufer	Jede Gesellschaft der Brose Sitech Unternehmensgruppe, die mit dem Lieferanten einen Liefervertrag abgeschlossen hat.
Lieferabruf	Erklärung des Käufers an den Lieferanten, mit der er eine bestimmte Menge der zu liefernden Waren unter Angabe des Liefertermins, gegebenenfalls der Uhrzeit und des Bestimmungsorts der Warenlieferung, beim Lieferanten bestellt.
Lieferant	Die Partei, an die eine Bestellung gerichtet ist, bzw. die Partei, die den Liefervertrag unterzeichnet.
Liefertermin	Fest definierter Zeitpunkt zur Ablieferung von Ware, der in der Bestellung oder im Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurde.
Liefervertrag	Jede vom Lieferanten angenommene Bestellung oder in sonstiger Weise abgeschlossener Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen.
Mangelhafte Ware	Ware, die den unter X. (a) genannten Anforderungen nicht entspricht.
Produktionsequipment	Maschinelle Anlagen, Fertigungsanlagen, Betriebsmittel, Testanlagen, Test- und Messequipment, Flurförderfahrzeuge und damit zusammenhängende Leistungen.

Produktionsmaterial	Ware, die in ein Produkt für ein Fahrzeug oder ein sonstiges Brose Sitech – Produkt einfließt.
Schutzrechte	Alle Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Markenzeichen, Urheberrechte oder andere Rechte an geistigem Eigentum.
Spezifikation	Zeichnungen, Lastenhefte, Brose Normen und sonstige Anforderungen, welche die Sollbeschaffenheit der Ware definieren.
Technische Informationen	Alle Konstruktions-, Baugruppen- und Installationszeichnungen, Spezifikationen, Testprotokolle und -ergebnisse, Dokumente, Daten und andere Informationen, die sich auf Ware und Werkzeuge beziehen.
Ware	Produkte, Teile, Komponenten, Systeme und damit verbundene Leistungen oder sonstige Dienstleistungen, die vom Lieferanten für den Käufer erbracht werden.
Werkzeuge	Alle Werkzeuge einschließlich sämtlichen Zubehörs, wie z.B. Schablonen, Matrizen, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen, Muster und verbundene Software, Zeichnungen und sonstige zugehörige Dokumentationen, die zur Produktion der Ware benötigt werden.
Werkzeuge des Käufers	Alle Werkzeuge des Lieferanten, die dem Käufer oder dessen Kunden gehören und zwar in ihrer Gestalt zum Zeitpunkt, in dem der Käufer die Werkzeuge vom Lieferanten herausverlangt. Diesschließt insbesondere sämtliches Zubehör, alle Instandhaltungen und Ersetzungen, Zusätze, Anhänge, Ausrüstungen und Materialien ein.

I. Anwendbarkeit und Vertragsschluss

(a) Die GTCP inklusive des jeweils anwendbaren Addendums finden Anwendung auf den Einkauf von Ware des Käufers beim Lieferanten.

(b) Eine Bestellung kann vor Annahme jederzeit durch den Käufer widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit die Annahme nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt wird. Angebotsinhalte des Lieferanten werden Vertragsinhalt nur und insoweit, wie sie vom Käufer in seiner Bestellung in Bezug genommen sind und zu den übrigen Inhalten seiner Bestellung nicht in Widerspruch stehen.

(c) Die Bestellung und die GTCP gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich oder im Wege elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung der Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Bestandteil des Liefervertrags sind ausschließlich diese GTCP. Jegliche Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Käufer der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die schlüssige Annahme von abweichenden Bedingungen durch vorbehaltlose Annahme oder Zahlung der Waren durch den Käufer ist ausgeschlossen.

II. Mengen, Termine

(a) Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder in Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können. Die Abnahmeverpflichtung des Käufers aus Lieferabrufen ist auf vier (4) Wochen Produktionsfreigabe und acht (8) Wochen Materialfreigabe basierend fortlaufend auf dem letzten Lieferabruf begrenzt. Mengen, die diese Freigabezeiträume überschreiten, sind Vorschaumengen. Lieferabrufe unterliegen den Regelungen des Liefervertrages. Ein Lieferabruf ist für den Lieferanten verbindlich. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Lieferabruf schriftlich innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Liefertermine unter Angabe des frühestmöglichen Ersatz- Liefertermins ablehnt.

(b) Die Einhaltung des Liefertermins ist wesentlich für die Erfüllung des Liefervertrages. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware anzunehmen, die vor dem Liefertermin geliefert werden. Der Lieferant trägt die Gefahr für Untergang oder Beschädigung der Ware, die vor dem Liefertermin geliefert wurden. Der Käufer ist berechtigt, Zuviellieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden; diese Kosten umfassen insbesondere alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier- und Transportkosten.

(c) Der Käufer kann Liefertermine aus Lieferabrufen bis zu drei (3) Monate aufschieben, ohnedass der Lieferant zu einer Änderung des Preises der Ware, zum Kosten- oder Schadenersatzberechtigt ist.

(d) Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der Ware, Zeichnungen, Spezifikationen, Logistikprozesse (wie z.B. Verpackung und Versand) eines Liefervertrages vorzunehmen oder vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant wird unverzüglich, im Regelfall innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Mitteilung des Änderungsverlangens, die Auswirkungen einer solchen Änderung in Preis und Liefertermin durch Vorlage einer Kalkulation (cost break down) und gegebenenfalls weiterer notwendiger Dokumentation darlegen. Folgt aus einer solchen Änderung zwingend eine preisliche oder terminliche Abweichung, sollen sich Käufer und Lieferant auf eine angemessene Anpassung des Liefervertrages einigen.

(e) Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers weder Materialenaustauschen, noch den Herstellungsort, Herstellungsprozess oder die Spezifikation der Ware ändern.

III. Verpackung und Versand

(a) Die Ware muss ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, welche die niedrigsten Transportkostensicherstellt. Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsstoffe und Warenträger dürfen keine gefährlichen, insbesondere radioaktiven Stoffe beinhalten und müssen, soweit keine Rücknahmevereinbarung bzw. Warenträgerpoolsysteme bestehen, stofflich verwertbar sein. Sämtliche für den Transport einschlägigen Gesetze und Regelungen sind einzuhalten.

Das Brose Sitech Handbuch Beschaffungslogistik – Logistische Anforderungen an Lieferanten findet für Produktionsmaterial Anwendung. Jede Lieferung muss einen Packzettel mit Bestellnummer, Lieferabrufnummer und Teilenummer enthalten. Der Lieferant kennzeichnet Ware, Packmittel und Verpackung nach den Anweisungen des Käufers, eventuellen gesetzlichen Vorgaben und Standards der Automobilindustrie. Kennzeichnungen sollen, soweit nicht im Liefervertrag anderweitig vereinbart, gemäß dem Brose Sitech Handbuch Beschaffungslogistik ausgeführt werden.

(b) Der Lieferant beschafft unverzüglich alle vollständigen Unterlagen und andere Angaben, die nach Zollvorschriften oder sonstigen Gesetzen und Regelungen erforderlich sind, insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen, Ursprungsnachweise sowie sämtliche sonstigen Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Ware und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen. Soweit für Zollzwecke erforderlich, wird der Lieferant eine Handelsrechnung in zweifacher Ausfertigung ausstellen. Bei kostenlosen Lieferungen weist der Lieferant die Ware mit einer Wertangabe und dem Hinweis "For Custom Purposes Only" aus. Auf der Rechnung ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

IV. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag oder der Bestellung festgelegt. Alle Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms) Anlieferadresse, sofern nicht anderweitig vereinbart. Preise in einem Liefervertrag sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Ware dar. Ohne vorheriges ausdrückliches und schriftliches Einverständnis des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern. Befindet sich der Lieferant mit der Erteilung seiner Rechnung oder Lieferung der Ware in Verzug, oder hat er mangelhafte Ware geliefert, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises solange zu verweigern, bis der Lieferant vertragsgemäß geleistet hat. Soweit gesetzlich erlaubt, erstellt der Käufer anstelle von Rechnungen des Lieferanten Gutschriften über den Kaufpreis.

V. Wert- und Kostenanalysen

Der Lieferant erstellt auf Verlangen des Käufers und unter Einsatz entsprechend qualifizierten Personals die Wert- und Kostenanalysen der Ware. Dazu legt er dem Käufer in einer detaillierten Kostenaufstellung nach Brose Sitech - Cost-Break-Down Formaten alle Kosten offen und übergibt dem Käufer diese Aufstellung.

VI. Aufrechnung

Der Käufer ist zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten zur Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Lieferverträgen mit dem Lieferanten berechtigt.

VII. Gefahrtragung und Eigentum an Ware

Das Eigentum an der Ware und die Gefahr ihres zufälligen Untergangs oder ihrer Beschädigung gehen zu dem Zeitpunkt und an dem Leistungsort über, die im Liefervertrag bestimmt sind.

VIII. Qualität und Kontrolle

(a) Der Lieferant beachtet bei der Entwicklung und Herstellung der Ware den neuesten Stand der Technik und hält alle Qualitätsstandards, gesetzliche Regelungen und sonstige Anforderungen (z.B. mitgeteilte Kundenanforderungen, IMDS-Anforderungen sowie die Brose Sitech „Qualitätssicherungsbestimmungen Kaufteile“ ein. Der Lieferant erfüllt alle Erfordernisse, um rechtzeitig das Materialfreigabeverfahren des Käufers und dessen Kunden abzuschließen. Vorbehaltlich anderer Anweisungen des Käufers untersucht der Lieferant vor der Lieferung Stichproben und zeichnet die Untersuchungsergebnisse in geeigneter Form auf. Für die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen gelten die „Qualitätssicherungsbestimmungen Kaufteile“.

(b) Vor Annahme der Bestellung analysiert und überprüft der Lieferant die Spezifikation der Ware. Er erkennt an, dass die Spezifikation ausreichend und geeignet ist, die Ware in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen.

(c) Der Käufer ist berechtigt, den Herstellungsprozess des Lieferanten nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu jeder angemessenen Zeit im praktikablen Umfang zu untersuchen und zu auditieren. Der Lieferant stellt sicher, dass der Käufer ein entsprechendes Untersuchungs- und Auditierungsrecht auch bei den Unterlieferanten des Lieferanten hat.

(d) Der Käufer untersucht in seiner Waren-Eingangskontrolle die Ware nur in Bezug auf Identität, Menge, Transportschäden und andere offensichtliche Schäden. Eine darüber hinausgehende Untersuchung durch den Käufer oder dessen Kunden stellt keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Ware oder einen Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar und entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung. Die Bezahlung der Ware hat nicht den Erklärungswert der Annahme der Ware als vertragsgemäß.

(e) Die Freigabe einer Entwicklung durch den Käufer schließt Gewährleistungs- und/oder Produkthaftungsansprüche weder aus, noch schränkt sie ein.

IX. Service und Ersatzteile

(a) Für Produktionsmaterial stellt der Lieferant den Ersatzteilbedarf des Käufers während und für fünfzehn (15) Jahre nach dem Ende der Serienlieferung sicher. Der Preis ist während des Bestehens des Liefervertrages der jeweils aktuelle Produktionspreis, der im Liefervertrag festgesetzt ist. Die Preisstellung für Ersatzbedarfe während des 15-Jahres-Zeitraums wird für bereits laufende Lieferungen zu Beginn des Ersatzteilzeitraums und für Neuaufträge im Rahmen der Auftragserteilung gemeinsam festgelegt. Für Ware, die nicht Produktionsmaterial ist, stellt der Lieferant den Ersatzteilbedarf des Käufers zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren ab dem Tag der ersten Anlieferung der Ware sicher.

(b) Soweit vom Käufer verlangt, stellt der Lieferant Serviceliteratur und andere Materialien ohne Geltendmachung zusätzlicher Kosten bereit.

X. Gewährleistung

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware der Spezifikation entspricht, die marktübliche Qualität aufweist und im Übrigen frei von Mängeln ist. Sofern der Lieferant für die Konstruktion verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Konstruktion und die Eignung der gelieferten Ware für den speziellen Zweck, für die sie gekauft wurde.

(b) Ist die Ware mangelhaft, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Lieferanten verlangen, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu reparieren oder durch mangelfreie Ware zu ersetzen. Befindet sich die Ware bereits im Produktionsprozess des Käufers oder seines Kunden und ist es dem Käufer aus betrieblichen, insbesondere fertigungstechnischen Gründen nicht zumutbar, die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten durchführen zu lassen, oder ist der Lieferant hierzu nicht in der Lage, kann der Käufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst oder durch Dritte austauschen oder reparieren lassen.

(c) Ist die Ware bereits verbaut und an den Kunden des Käufers geliefert, wird der Käufer dem Lieferanten auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eine repräsentative Menge mangelhafter Ware zur Befundung zur Verfügung stellen.

(d) Darüber hinaus ersetzt der Lieferant dem Käufer alle ihm im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren entstandenen Kosten.

(e) Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Lieferung der Ware.

(f) Die in dieser Klausel vereinbarten Rechte des Käufers gelten zusätzlich zu jeglichen anderengesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüchen.

XI. Rückruf

Der Lieferant haftet für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Rückrufaktionen), soweit er dazu rechtlich verpflichtet ist.

XII. Haftung und Versicherung

(a) Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle Kosten und Schäden, die durch die Lieferung mangelhafter Ware oder die Verletzung einer Pflicht aus dem Liefervertrag verursacht wurden und stellt den Käufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(b) Der Lieferant deckt sich für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag mit angemessenem, in der Automobilindustrie üblichen globalen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) bei einem leistungsfähigen Versicherer ein und hält diesen Versicherungsschutz während der Laufzeit des Liefervertrages aufrecht. Auf Verlangen legt der Lieferant dem Käufer eine Bescheinigung seines Versicherers über den Deckungsumfang vor.

(c) Enthalten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder eines seiner Kunden, trifft der Lieferant bei Ausführung dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen-, Umwelt- oder Sachschäden. Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle Kosten und Schäden, die durch seine Arbeiten auf dem Betriebsgelände verursacht wurden und stellt den Käufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“ und das Merkblatt zur Arbeitssicherheit für Fremdfirmen einzuhalten. Diese werden ihm vor der Aufnahme der Arbeiten zur Verfügung gestellt.

(d) Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

XIII. Kündigung gegen Ausgleichszahlung

(a) Zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechten des Käufers, einen Liefervertrag zu beenden, kann der Käufer Lieferverträge jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung mit einer angemessenen Kündigungsfrist gegenüber dem Lieferanten kündigen. Aufgrund einer solchen Kündigung erstattet der Käufer dem Lieferanten folgende Positionen: (i) Liefervertragspreis für unbezahlte und bereits gelieferte Ware, die frei von Mängeln und vom Käufer angenommen ist, (ii) Liefervertragspreis für in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag fertig gestellte Ware, und (iii) die angefallenen direkten Kosten von unfertigen Erzeugnissen und Material, die der Lieferant in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag aufgewendet hat. Dies gilt nur, soweit die angefallenen Kosten angemessen sind oder sich der Käufer mit den Kosten oder Mengen schriftlich einverstanden erklärt hat. Beschädigtes oder zerstörtes Material oder Ware wird dem Lieferanten nicht erstattet. Auf Verlangen des Käufers liefert der Lieferant in den Fällen des Abschnitts XIII (a) (ii) und (iii) dieser GTCP die fertig gestellte Ware und das Material auf der Grundlage entsprechend abzuschließender Lieferverträge.

(b) Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware, unfertige Erzeugnisse oder Material zu bezahlen, welche die nach II (a) dieser GTCP bestellte oder freigegebene Menge überschreitet. Dasselbe

gilt für Ware, unfertige Erzeugnisse oder Material, welche sich im gewöhnlichen Vorrat des Lieferanten befindet oder anderweitig zu vermarkten ist.

(c) Obergrenze für sämtliche Zahlungen des Käufers ist der Betrag, der von ihm höchstens noch zu zahlen gewesen wäre, wenn er den Liefervertrag nicht gekündigt hätte.

XIV. Kündigung aus wichtigem Grund

(a) Zusätzlich zu den gesetzlichen Kündigungsgründen kann der Käufer Lieferverträge aus wichtigem Grund vollständig oder teilweise mit angemessener Frist schriftlich kündigen, ohne dass dadurch eine Haftung oder ein Ausgleichsanspruch nach Klausel XIII entsteht. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:

- (i) der Lieferant eine wesentliche Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt und diese Pflichtverletzung nicht in angemessener Frist vollständig beseitigt;
- (ii) der Lieferant zahlungsunfähig wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahren über sein Vermögen gestellt ist, ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt wird oder ein Liquidationsvergleich stattfindet;
- (iii) es zu einer Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Lieferanten kommt, aufgrund derer dem Käufer eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn ein Wettbewerber des Käufers eine Beteiligung am Unternehmen des Lieferanten erwirbt oder wenn der Lieferant eine Beteiligung am Unternehmen eines Wettbewerbers des Käufers erwirbt.

(b) Im Falle der teilweisen Kündigung eines auch im Übrigen noch nicht vollständig erfüllten Liefervertrages bleibt der Lieferant zur Erfüllung des nicht gekündigten Teils des Liefervertrages verpflichtet.

XV. Werkzeuge des Käufers

(a) Werkzeuge des Käufers sind dem Lieferanten leihweise überlassen und bleiben Eigentum des Käufers oder seines Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(b) Der Lieferant darf die Werkzeuge nur für die Produktion von Ware im Rahmen eines Liefervertrages mit dem Käufer verwenden. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers darf der Lieferant die Werkzeuge nicht für andere Zwecke benutzen oder Dritten eine solche Benutzung gestatten.

(c) Die Werkzeuge sind deutlich als Eigentum des Käufers oder seines Kunden zu kennzeichnen. Sie sind sicher und vom Eigentum des Lieferanten getrennt aufzubewahren. Der Lieferant erhält die Werkzeuge auf eigene Kosten in gutem Zustand und ersetzt sie, wenn nötig. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Werkzeuge, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befinden; der Lieferant versichert die Werkzeuge auf seine Kosten und in einem Umfang, der die Wiederbeschaffung bei Verlust deckt. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an den Käufer ab, und der Käufer nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant verfährt mit den Werkzeugen vorsichtig und schonend. Er stellt den Käufer von jeglichen Ansprüchen sowie allen Kosten und Schäden frei, die sich aus dem Einbau, dem Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Werkzeuge ergeben können. Der Käufer oder sein Kunde dürfen das Betriebsgelände des Lieferanten jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftszeiten betreten, um dort die Werkzeuge und Aufzeichnungen über die Werkzeuge zu kontrollieren. Auf Verlangen des Käufers führt der Lieferant eine körperliche Inventur durch.

(d) Der Käufer kann nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung seine Werkzeuge herausverlangen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr liefern kann. Verlangt der Käufer die Herausgabe, stellt der Lieferant dem Käufer die Werkzeuge zur Abholung bereit. Auf Verlangen des Käufers übersendet der Lieferant die Werkzeuge gegen angemessenen Kostenersatz auch an einen vom Käufer genannten Bestimmungsort. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen. Dies gilt nicht, wenn er wegen unbestrittenen oder titulierten Forderungen zurückbehält.

XVI. Werkzeuge des Lieferanten

(a) Der Lieferant gewährt dem Käufer ein Ankaufsrecht an den Werkzeugen des Lieferanten. Macht der Käufer von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, berechnet sich der Kaufpreis wie folgt: Ursprüngliche Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich erfolgter Abschreibungen für Abnutzung und gegebenenfalls sonstiger Abschreibungen bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Werkzeugs nach Ausübung des Ankaufsrechts. Abschreibungen für Abnutzung werden nur berücksichtigt, wenn dem Lieferanten über den Teilpreis eine Vergütung für diese Abschreibungen zugeflossen ist. In keinem Falle darf der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Ausübung des Ankaufsrechts den Marktwert (Wiederbeschaffungskosten für ein gleichartiges gebrauchtes Werkzeug) übersteigen. Das Ankaufsrecht besteht nicht, wenn der Lieferant diese Werkzeuge für die Herstellung seiner sonstigen Standardprodukte benötigt.

(b) Der Lieferant stattet den Käufer mit allen Technischen Informationen aus, die der Käufer zur Installation, Montage und Verwendung dieser Werkzeuge benötigt. Der Käufer darf die Technischen Informationen vorbehaltlich gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patente) des Lieferanten uneingeschränkt nutzen und veröffentlichen. Konstruktions- oder Produktionsinformationen, die einem geistigen Eigentumsrecht des Lieferanten unterliegen, darf der Käufer nur für eigene Zwecke verwenden.

XVII. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen

(a) Der Lieferant hält bei der Erfüllung des Liefervertrages alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen und Industrie-Standards ein. Die Ware muss insbesondere den einschlägigen Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitsbestimmungen entsprechen. Auf Anforderung wird der Lieferant dem Käufer unverzüglich mit allen Informationen über die Ware ausstatten, die der Käufer zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z.B. Verbraucherschutz, Konfliktminerale, usw.) benötigt.

Der Lieferant von Produktionsmaterial hält die Brose Norm 589589 „Umweltanforderungen für Brose-Produkte“ sowie die dazu gehörige Brose Norm 588619 „Umweltschutz - Verbotene Stoffe“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung ein. Im Rahmen der Erstbemusterung stellt der Lieferant sämtliche erforderlichen Materialdaten in das International Material-Data-System IMDS (<http://www.mdssystem.com>) und im Bedarfsfall auch in Systeme anderer Organisationen ein.

(b) Der Lieferant hält die entsprechenden Gefahrgutregelungen ein. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personale eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behälter und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant stellt dem Käufer eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen zur Verfügung, die er bei Erfüllung des Liefervertrages verwendet. Der Lieferant hält die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereit und erteilt dem Käufer auf Verlangen Abschriften hiervon.

(c) Der Lieferant übergibt dem Käufer geeignete Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbücher sowie einschlägige Material Sicherheitsdatenblätter. Diese Unterlagen

müssen alle spezifischen Warnhinweise und/oder Anweisungen in der Landessprache des Käufers und in englischer Sprache oder der im Liefervertrag bestimmten Sprache enthalten.

XVIII. Abtretungsverbot und Verbot der Leistung durch Dritte

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers nicht berechtigt, Ansprüche aus einem Liefervertrag abzutreten oder seine Pflichten aus dem Liefervertrag auf Dritte zu übertragen.

XIX. Höhere Gewalt

(a) Verzögerungen oder das Fehlschlagen der Leistung im Rahmen eines Liefervertrages in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ohne Fehler oder Verschulden der betroffenen Partei gelten als entschuldigt, solange das Ereignis fort dauert. Dies setzt voraus, dass die betroffene Partei der anderen Partei so schnell wie möglich nach dem Ereignis, spätestens aber drei (3) Tage danach, schriftliche Mitteilung über jede solcher Verzögerungen (einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung) macht. Ereignisse höherer Gewalt sind Naturkatastrophen wie Brände, Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme natürliche Ereignisse, Unruhen, Kriege, Sabotage, Terroranschläge und andere ähnliche unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse.

(b) Während der Verzögerung oder des Fehlschlagens der Leistung auf Seiten des Lieferanten und für eine angemessene Zeit danach ist der Käufer berechtigt (i) Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen zu erwerben, wodurch die bestellten Mengen in Höhe der so ersetzten Waren reduziert werden und/oder (ii) den Lieferanten dazu anzuhalten, Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen in Mengen und zu Terminen, die der Käufer angibt, und zu Preisen wie im Liefervertrag geregelt, zu liefern. Wenn der Lieferant nicht glaubhaft versichern kann, dass eine Verzögerung dreißig (30) Tage nicht überschreitet oder wenn die Verzögerung länger als dreißig

(30) Tage andauert, kann der Käufer den Vertrag ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten oder die Verpflichtung, Rohstoffe, unfertige oder fertig gestellte Waren gemäß Abschnitt XIII dieser GTCP zu erwerben, kündigen.

XX. Geheimhaltung

Der Lieferant hält sämtliche vom Käufer mündlich oder schriftlich übermittelte Informationen geheim. Der Lieferant verwendet diese Informationen nur zu Vertragszwecken. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers stellt der Lieferant diese Informationen Dritten weder direkt noch indirekt zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn der Vertragszweck diese Zurverfügungstellung zwingend erfordert. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erfasst nicht Informationen, die dem Lieferanten von einem Dritten auf rechtlich zulässigem Wege und auf nicht vertraulicher Basis bekannt gegeben wurden und Informationen, die der Öffentlichkeit freizugänglich sind. Der Lieferant hat seinen Unterpelieferanten in gleichem Umfang wie in dieser Klausel zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

XXI. Geistiges Eigentum und Lizenzen

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass der vom Käufer geplante Gebrauch der Ware keine Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte, verletzt. Der Lieferant stellt den Käufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen einschließlich der daraus entstehenden Streitigkeiten frei. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung nicht zu vertreten hat.

(b) Sind gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Ware durch den Käufer erforderlich, räumt der Lieferant dem Käufer das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, die Ware selbst oder durch Dritte zu gebrauchen, zu reparieren oder insonstiger Weise nach freiem Ermessen zu nutzen oder weiter zu veräußern.

Für den Fall, dass der Lieferant, gleich aus welchem Grunde heraus, nicht liefert, räumt der Lieferant dem Käufer auch das Recht ein, die Ware selbst oder durch einen Dritten

nachzubauen. Hat der Lieferant die Nichtlieferung zu vertreten, erfolgt die Einräumung des Rechts unentgeltlich, andernfalls gegen ein angemessenes Entgelt.

(c) Ist Standard-Verwendungssoftware Gegenstand eines Liefervertrages, erteilt der Lieferant dem Käufer ein frei übertragbares Nutzungsrecht. Der Lieferant stellt dem Käufer die erforderliche Software kostenfrei zur Verfügung. Der Lieferant gewährleistet, dass die verkaufte Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln ist.

(d) Enthält ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten, die durch den Käufer bezahlt werden, sei es durch Einmalzahlung oder in Raten über den Teilepreis, erwirbt der Käufer Eigentum an sämtlichen Entwicklungsergebnissen. Der Lieferant gewährt dem Käufer zudem die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, an sämtlichen Schutzrechten, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die der Käufer für den direkten oder indirekten Gebrauch der Entwicklungsergebnisse benötigt.

XXII. Werbeverbot

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers nicht mit der Geschäftsbeziehung zum Käufer, dessen Namen oder der Ware werben oder diese veröffentlichen. Dies gilt nicht, soweit eine Abweichung von diesem Verbot aufgrund zwingender Rechtsvorschriften geboten ist.

XXIII. Soziale Verantwortung

Für den Käufer ist es von großer Bedeutung, dass der Lieferant bei seinen unternehmerischen Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft berücksichtigt. Die folgenden Prinzipien sind für den Käufer von besonderer Bedeutung:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, Personenstand, sexueller Orientierung, politischer Neigung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Geschlecht und Veteranenstatus,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Information der Mitarbeiter über die Ziele, wirtschaftliche Lage und aktuelle Themen, die das Unternehmen und die Mitarbeiter betreffen,
- verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im Umgang mit der Umwelt,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Es muss Ziel des Lieferanten sein, dass sich seine Unterlieferanten ebenfalls zur Einhaltung der in diesem Abschnitt aufgeführten Regelungen verpflichten.

XXIV. Allgemeine Bestimmungen

(a) SOWEIT IM EINZELFALL NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS VEREINBART, GILT FÜR DEN ABSCHLUSS EINES LIEFERVERTRAGES, SEINE WIRKSAMKEIT, AUSLEGUNG, DURCHFÜHRUNG UND BEENDIGUNG SOWIE ALLE MIT IHM IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN RECHTE UND ANSPRÜCHE DAS RECHT DES STAATES, IN DEM SICH DER GESCHÄFTSSITZ DES KÄUFERS BEFINDET. DIE ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER VERTRÄGE ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENKAUF (UN-KAUFRECHT) UND DER KOLLISIONSREGELUNGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS SIND AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.

ALLE STREITIGKEITEN WERDEN NACH DER SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DER INTERNATIONALEN HANDELSKAMMER (ICC) UNTER AUSSCHLUSS DES ORDENTLICHEN RECHTSWEGES VON EINEM ODER MEHREREN GEMÄSS DIESER ORDNUNG ERNANNTE SCHIEDSRICHTER ENDGÜLTIG ENTSCHEIDEN. DIE PARTEIEN KÖNNEN EINE ANDERE SCHIEDSGERICHTSORDNUNG VEREINBAREN. DIE SCHIEDSSPRACHE IST NACH WAHL DES KÄUFERS DEUTSCH ODER ENGLISCH. SCHIEDSORT IST DER SITZ DES KÄUFERS. DER KÄUFER KANN ALS SCHIEDSORT STATTDEN DEN SITZ DES LIEFERANTEN WÄHLEN.

(b) Rechtsverzicht durch schlüssiges Verhalten sind ausgeschlossen. Ein im Einzelfall erklärter Rechtsverzicht wirkt nicht über den Einzelfall hinaus.

(c) Für die Vertragsbedingungen sind ausschließlich der Liefervertrag und diese GTCP maßgebend. Sie ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen und/oder Ergänzungen eines Liefervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser GTCP bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.

Addendum zu den

Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Januar 2022)

- Allgemeine Einkaufsbedingungen -

Spezielle Regelungen für die Bestellung von Produktionsequipment

Die speziellen Regelungen für den Kauf von Produktionsequipment bilden ein Addendum zu den GlobalTerms and Conditions of Purchase („GTCP“) und gelten für Bestellungen von Produktionsequipment.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben hierdurch unverändert.

II. Mengen, Termine

Abschnitt (a) findet keine Anwendung. Der

Abschnitt (e) wird wie folgt ergänzt:

Der Käufer ist bei schuldhaftem Verzug des Lieferanten mit einem Liefertermin berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,3 % vom Bestellwert, jedoch höchstens 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Käufer kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

Die Abschnitte (f) bis (i) werden wie folgt hinzugefügt:

(f) Der Lieferant liefert alle Dokumentationsunterlagen, Ersatzteillisten, Bedienungsanleitungen, Konformitätserklärungen, Programmablaufpläne sowie alle weiteren Unterlagen, die zum Gebrauch des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, bei Lieferung der Vertragsgegenstände mit.

(g) Der Lieferant führt die Installation mit seinen Mitarbeitern durch. Die Kosten hierfür sind, soweit in der Bestellung nicht anderweitig vereinbart, im Festpreis enthalten.

(h) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer in der Verwendung des Produktionsequipments einschließlich der Software, kostenlos zu schulen und zu unterweisen, soweit dies aus Sicht des Käufers zum Betrieb des Produktionsequipments erforderlich ist.

(i) Es gelten die Brose Sitech - Betriebsmittelvorschriften in der jeweils aktuellen Fassung.

III. Verpackung und Versand

Der Abschnitt (c) wird wie folgt hinzugefügt:

(c) Der Lieferant darf keine erkennbaren Firmennamen und -bezeichnungen bzw. Embleme am Produktionsequipment anbringen. Der Käufer ist berechtigt, solche Kennzeichnungen auf Kosten des Lieferanten vom Produktionsequipment zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

IV. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

Der Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:

Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag oder der Bestellung festgelegt. Alle Lieferungen erfolgen CPT gemäß den Incoterms. Preise in einem Liefervertrag sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung des Produktionsequipments dar. Ohne vorheriges ausdrückliches und schriftliches Einverständnis des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern. Befindet sich der Lieferant mit der Erteilung seiner Rechnung oder Lieferung des Produktionsequipments in Verzug, oder hat er mangelhaftes Produktionsequipment geliefert, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises solange zu verweigern, bis der Lieferant vertragsgemäß geleistet hat.

VII. Gefahrtragung und Eigentum an Ware

Der Abschnitt VII. wird wie folgt geändert:

Das Eigentum am Produktionsequipment oder eines Teils hiervon geht bereits mit Beginn der Fertigung bzw. des Erwerbs durch den Lieferanten für alle unvollendeten Zwischenstadien incl. der dazu gehörigen Dokumentation (ausgenommen Konstruktionsunterlagen) auf den Käufer über. Das Eigentum geht unabhängig von der Bezahlung des Produktionsequipments über, die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung entsprechend des jeweiligen Fertigungsstands bleibt davon unberührt. Dieser Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme der jeweiligen unvollendeten Zwischenstadien oder des Produktionsequipments dar.

VIII. Qualität und Kontrolle

Der Abschnitt (a) und (b) wird wie folgt geändert:

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass bei der Entwicklung und Herstellung des Produktionsequipments der neuste Stand der Technik und alle rechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

(b) Vor der Annahme der Bestellung und vor Vereinbarung von Änderungen mit dem Käufer analysiert und überprüft der Lieferant die Spezifikation (insbesondere das Lastenheft) und Zeichnungen des Produktionsequipments sowie alle sonstigen vom Käufer bereitgestellten oder vorgeschriebenen Teile des Produktionsequipments. Er erkennt an, dass die Spezifikation ausreichend und geeignet ist, das Produktionsequipment in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen. Der Lieferant nimmt auf Anforderung an sämtlichen Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers oder seiner Kunden teil.

Die Abschnitte (f) und (g) werden wie folgt hinzugefügt:

(f) Die Konstruktionsverantwortlichkeit liegt ausschließlich beim Lieferanten. Der Lieferant stimmt die Konstruktion vor Beginn der Fertigung mit der Fachabteilung des Käufers ab. Die Durchsprache der Konstruktion mit der Fachabteilung beinhaltet lediglich eine Grobkontrolle der Konstruktion in Bezug auf die Gesamtfunktion und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit. Die Durchsprache der Konstruktion mit dem Käufer stellt keine Abnahme im Rechtsinne dar.

(g) Der Lieferant beauftragt Unterpelieferanten nur nach schriftlicher Zustimmung des Käufers.

IX. Service und Ersatzteile

Der Abschnitt IX. wird wie folgt geändert:

Der Lieferant stellt die Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von zehn (10) Jahren ab dem Tag der Anlieferung sicher. Der Lieferant informiert den Käufer über einen Versorgungsmangel unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate vor Eintritt und schlägt geeignete Ersatzmaßnahmen vor.

X. Gewährleistung

Der Abschnitt (e) wird wie folgt geändert:

(e) Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate nach vorbehaltloser Endabnahme des Produktionsequipments durch den Käufer.

XXI. Geistiges Eigentum und Lizenzen

Der Abschnitt (e) wird wie folgt hinzugefügt:

(e) Wird der Quellcode der zu dem Betrieb des Produktionsequipments erforderlichen Software nicht mit der Anlage ausgeliefert, ist der Lieferant verpflichtet, den Quellcode innerhalb von zehn (10) Tagen nach Lieferung bei einem Notar oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu hinterlegen. Der Lieferant beauftragt diese(n) unwiderruflich, den Quellcode im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder dessen Ablehnung, oder bei der Beendigung des Vertrages oder der Nichteinhaltung der Vertragspflichten durch den Lieferanten trotz einer Mahnung des Käufers, an den Käufer herauszugeben. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder dessen Ablehnung, der vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder der Nichteinhaltung der Vertragspflichten durch den Lieferanten trotz einer Mahnung des Käufers, überträgt der Verkäufer bereits bei der Hinterlegung das Eigentum an dem Quellcode auf den Käufer. Der Käufer nimmt diese aufschiebend bedingte Eigentumsübertragung an.

Der Quellcode ist in elektronischer Form auf Datenträger und zusätzlich in ausgedruckter Form zu hinterlegen. Der Lieferant räumt dem Käufer bereits jetzt das Recht ein, diesen Quellcode unentgeltlich zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkt zu nutzen, sowie zu ändern und zu ergänzen. Der Lieferant legt einen Nachweis der Hinterlegung sowie Name und Anschrift des Notars/ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Käufer unverzüglich vor.

Der Lieferant hinterlegt und übereignet bei jeder Änderung oder Erneuerung der Software unverzüglich den dazugehörigen Quellcode unter den gleichen vorgenannten Bedingungen, sofernd der Quellcode nicht dem Käufer übergeben wird.

Ende des Addendums